

Vergabe-/Projekt Nr.:
Az. 657.9 / Az. 657.9

Verbrauchskosten

- ☐ nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen
☐ werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler
☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag
☐
☐
abgesetzt.

☒ trägt der Auftraggeber.

2.4 Stromanschluss

☒ ist nicht vorhanden. ☐ ist vorhanden.

¹⁾

Verbrauchskosten

- ☐ nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen
☐ werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler
☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag
☐
☐
abgesetzt.

☐ trägt der Auftraggeber.

2.5 Sonstige Anschlüsse für

¹⁾

²⁾

☐ sind vorhanden.

3. Ausführungs- /Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 12.10.2026 (Datum).
☐ spätestens Werktag nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).
Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum , zugehen.
Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)

- ☒ am 30.04.2027 (Datum)
☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn (3.1.1).
☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):
☐ werden als Vertragsfristen vereinbart:

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vergabe-/Projekt Nr.:
Az. 657.9 / Az. 657.9

- 4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs
Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist
☐ Euro
☐ v. H. der Abrechnungssumme (netto)
Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.
- 4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG **)
☒ Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Abrechnungssumme (netto) beträgt.
Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.
Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.
- 4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.
5. **Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)**
Vereinbart werden:
☒ Die Regelfrist nach § 13 VOB/B
☐ Für den Gesamtauftrag Monate
☐ Für (Beschreibung der Bauleistung) Monate
☐ Für (Beschreibung der Bauleistung) Monate
☐ Für den Gesamtauftrag Jahre
☐ Für (Beschreibung der Bauleistung) Jahre
☐ Für (Beschreibung der Bauleistung) Jahre
6. **Abrechnungen (§ 14 VOB/B)**
6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
-fach und zugleich
bei Ingenieurbüro E.Schulz GmbH, Beethovenstraße 6, 69493 Hirschberg
1 -fach einzureichen.
6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind
☒ einfach
☐ fach
einzureichen.
7. **Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf Tage.
8. **Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**
8.1 Stellung der Sicherheit
☒ Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten
☒ Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.2) beträgt 3 v.H.
☐ der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)
☐

Vergabe-/Projekt Nr.:
Az. 657.9 / Az. 657.9

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):
mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KEV 310 Sich 1 -
- die Mängelansprüche der Vordruck - KEV 311 Sich 2 -
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck - KEV 312 Sich 3 -

1) Durchmesser, Leistung, Zustand

2) z.B. Fernheizung, Telefon

*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

**) Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindestlohn -.